

# Übungen Obligationenrecht Allgemeiner Teil

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.  
Universität Fribourg, Sitzung Nr. 4  
3./10. April 2019

## Hilfsperson / Substitution

- Grundsätzlich: persönliche Leistungspflicht (OR 398 III)
- Hinzuziehen von Hilfspersonen (OR 101) oder Substituten (OR 399)

**Hilfsperson (OR 101)**

- 1) Personen, die den Beauftragten nur unterstützen
- 2) Personen, die das Geschäft grundsätzlich alleine erfüllen, aber in die Arbeitsorganisation des Beauftragten eingegliedert sind

3) Personen, die das Geschäft selbständig erfüllen

}

Im Auftragsrecht:  
**Substitut (OR 399)**

## Substitution: Haftung

Substitut

Befugter Beizug

Unbefugter Beizug

Beizug im Interesse des Auftraggebers ?

ja

OR 399 II gegen Beauftragten und OR 399 III gegen den Substituten

nein

OR 101 gegen den Beauftragten und OR 399 III gegen den Substituten

OR 399 I

Achtung: **In allen drei Fällen** existiert der Anspruch gemäss OR 399 III gegen den Substituten

**AGB-Klausel:** «2. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung. Die Bank prüft die Legitimation durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr deponierten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt. Aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern der Bank kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.»

Sind es AGB? Gibt es Individualvereinbarungen?  
Ist die Übernahme erfolgt?

Vermutung:  
Globalübernahme

Ausnahme:  
Vollübernahme

Ungewöhnlichkeitsregel

Auslegung und Unklarheitenregel

Zwingendes Recht, Art. 8 UWG

**Art. 8 UWG (seit 1.7.2012):** „Unlauter handelt insbesondere, wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen.“